

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilage Nr. 298 (21.12.1831)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Beilage Ziffer 298.

Commissionsbericht

über

den §. 1027. des Gesetzentwurfs, das Vollstreckungs-
verfahren betreffend.

Erstattet

vom Hofgerichtsrath Grafen v. Hennin.

Durchlauchtigste,
Hochgeehrteste Herren!

Der §. 1027. des Ihnen von der hohen Regierung vorge-
legten Entwurfs der neuen Executionordnung verordnet, wegen
dem auf Besoldungen und Pensionen zu legenden Beschlag:

„daß der Beschlag auf Besoldungen, Ruhegehälte und
Pensionen der Staatsdiener, oder die Gehälte der Witt-
wen und Kinder nur denjenigen Theil umfassen dürfe,
der nach den allgemeinen Bestimmungen der Regierung
dem Zugriff unterworfen ist, und wird nach den Vor-
schriften dieser Bestimmungen angelegt.“

Da nun nach den vorliegenden ältern Verordnungen nicht
genau angegeben ist, welcher Theil der Besoldungen und Pen-
sionen auf Ansuchen eines Gläubigers mit Beschlag zu belegen
und welcher Theil derselben zu lassen ist, und hierwegen vieles
dem Ermessen des Richters überlassen war, die zweite Kammer
hingegen bedenklich fand, den Richter hierüber an besondere

Berordnungen zu verweisen, und der Meinung war, daß es zweckmäßiger sei, dem Richter hierüber genaue Vorschriften zu geben, wie er sich diesfalls zu benehmen habe, und so wenig wie möglich seinem Ermessen zu überlassen, so schlug dieselbe mit Beistimmung der Regierungscommission als Zusatz zu diesem §. vor, daß dieser auf Befoldungen, Ruhegehälte und Pensionen der Staatsdiener, oder die Gehälte ihrer Wittwen und Kinder bewilligte Beschlag nur $\frac{1}{2}$ umfassen solle, wenn diese Gehälte oder Pensionen 600 fl. nicht übersteigen:

$\frac{1}{2}$ von 600 fl. bis 1000 fl.

$\frac{1}{4}$ von 1000 fl. bis 2000 fl. und

$\frac{1}{3}$ von einem 2000 fl. übersteigenden Betrag.

Die von Ihnen zu Prüfung dieser Executionordnung ernannte Commission glaubte, daß es dem Richter sehr erwünscht sein müsse, eine genaue Vorschrift zu erhalten, wie er sich in Zukunft bei Abzügen der Befoldungen und Pensionen zu benehmen habe, und trug in der Voraussetzung, daß dieser Zusatz mit Beistimmung der Regierungscommission hinzugekommen, in ihrem dieser Tage schon erstatteten Bericht, auf den Beitritt zu demselben an.

Da jedoch nach den Statuten der Badischen Wittwenkasse die den Wittwen oder ihren Kindern aus derselben zufließenden Beneficien als zu ihrem Unterhalt nothwendig und daher, wenn sie selbst oder die Pfleger ihrer Kinder dazu nicht beistimmen, als unangreifbar anzusehen sind, diese Statuten aber durch die in obigem Zusatz enthaltene Bestimmung keineswegs aufgehoben werden konnten, so glaubt Ihre Commission zu Vermeidung aller Mißverständnisse zu dem Beitritt zu obigem Zusatz, jedoch mit der ausdrücklichen Bemerkung antragen zu müssen, daß es wegen den aus der Großherzoglichen Wittwenkasse zu erhaltenden Beneficien bei den diesfalls vorliegenden Statuten sein Verbleiben behalte.